

30

Abschrift zur Entsch. Sammlg. des Senats!

2055 032

IV B 119/65

B e s c h l u ß

in der Entschuldigungssache

Melanie V [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Der IV. Zivilsenat des Bundegerichtshofs hat in der Sitzung vom 22. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Entschädigungs senats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. November 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGG die Revision allein zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt auf Grund des verfolgungsbedingten Todes ihres Sohnes Hans Entschädigung für Schaden an Leben. Durch Teilurteil vom 8. Mai 1961 hat das Landgericht ihr eine Kapitalentschädigung in Höhe von 7.420,-- DM und für die Zeit ab 1. November 1955 die Mindestrente zugebilligt. Mit ihren weitergehenden Begehren hat die Klägerin keinen Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat das die Klage insoweit abweisende Urteil des Landgerichts mit der Begründung bestätigt, daß

- 3 -

die Klägerin keinen Anspruch auf eine Elternrente habe, da sie von ihrem Sohne Hans weder ganz oder überwiegend unterhalten worden ist noch in dieser Weise unterhalten worden wäre, wenn Hans nicht getötet worden wäre.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht allein auf diesen in dem Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden. Der eindeutige und nicht missverständliche Wortlaut der §§ 9 Abs. 2, 4 der 1. DV-BEG ergibt, daß ein Anspruch auf die Elternrente nur besteht, wenn der getötete Abkömmling mehr als die Hälfte zum Unterhalt des Elternteils beigetragen hat oder beigetragen hätte. Diese Bestimmung hält sich auch im Rahmen der der Bundesregierung in § 27 BEG erteilten Ermächtigung. Einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf es insoweit nicht. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß das Urteil des Landgerichts vom 8. Mai 1961 nur ein Teil- und nicht ein Teil- und Grundurteil ist. Das Berufungsgericht konnte daher abweichend von diesem Teilurteil feststellen, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternrente nicht gegeben waren.

Die Revision kann auch nicht deswegen zugelassen werden, weil nach § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG i.d.F. des BEG-Schluss vom 14. September 1965 vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an ein Anspruch auf Elternrente bei Bedürftigkeit des Elternteils ohne Rücksicht darauf besteht, ob der getötete Abkömmling diesen Elternteil unterhalten hat oder unterhalten hätte. Es bleibt der Klägerin unbenommen, diesen Anspruch bei der Entschädigungsbehörde geltend zu machen. Das beklagte Land hat sich auch bereit erklärt, über den Anspruch auf Elternrente ab Verkündung des BEG-Schluss unter Berücksichtigung der Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes neu zu entscheiden.



50

- 4 -

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen